

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten</b>		
X	<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>	20.3.17	9.1
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

### **Finanzierung der Kindertagesstätten in Heiligenhafen**

*hier: Neugestaltung der Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätteinrichtungen in Heiligenhafen sowie Anpassung und jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge*

#### **A) SACHVERHALT**

Durch Beschluss des Hauptausschusses am 30.11.2009 wurden zwischen der Stadt Heiligenhafen und den beiden Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen mit Wirkung vom 01.01.2010 bzw. 01.08.2010 Finanzierungsverträge zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes geschlossen.

In Ergänzung zu diesem Beschluss wurde durch Entscheidung der Stadtvertretung vom 20.03.2014 eine Modifizierung der bestehenden Finanzierungsverträge zum 01.05.2014 u. a. dahingehend erzielt, dass die Festlegung der durch die Stadt Heiligenhafen zu zahlenden festen Betriebskostenzuschüsse der jeweiligen Kindertagesstätteinrichtung nach den vorgelegten Angeboten anhand des gegenwärtigen Bedarfes an Betreuungszeiten der jeweiligen Träger neu erfolgt ist. Ebenso wurde eine jährliche Überprüfung der Anpassung der Elternbeiträge beschlossen, um die Eltern an der allgemeinen Preisentwicklung (insb. Personalkostensteigerung) zu beteiligen. Dieses ist zuletzt mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.06.2016 dahingehend erfolgt, dass die Elternbeiträge mit Wirkung zum 01.08.2016 in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen um einheitlich 2,00 €/ Betreuungsstunde/ Monat angepasst wurden.

Zuletzt wurde mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 29.09.2016 die Übernahme der im Jahr 2016 entstandenen Fehlbeträge der beiden Einrichtungsträger in Höhe von insgesamt 113.310,00 € beschlossen.

In den vergangenen Jahren sind bei den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen trotz Anpassung der Betriebskostenzuschüsse in den Finanzierungsverträge und Anhebung der Elternbeiträge erhebliche Defizite aufgelaufen, die nach gesonderter Beschlussfassung durch die Stadtvertretung jeweils durch eine Einmalzahlung ausgeglichen wurden. Da die prognostizierten Haushaltszahlen für die zukünftigen Jahre keinerlei Verbesserungen der Kostensituation erwarten lassen, wurde seitens der Politik der Wunsch geäußert, mit den Trägern der Kindertagesstätten entsprechende Gespräche zur Anpassung der Finanzierungsverträge zu führen.

Unter Beteiligung der städtischen Mitglieder in den Kindergartenbeiräten Herrn Erster Stadtrat Karschnick und Herrn Stv. Schmidt-Uwis haben diese Gespräche am 7.11.2016 mit den Vertretern des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) und am 21.11.2016 mit den Vertretern des Kindertagesstättenwerkes (Kita-Werk) stattgefunden.

Es wurde sich mit beiden Trägern darauf verständigt, die Finanzierungsverträge zum 01.01.2017 sowie die Elternbeiträge zum 01.08.2017 neu anzupassen und im I. Quartal 2017 zur Beratung in den Selbstverwaltungsgremien vorzulegen. Bei der Anpassung der Finanzierungsverträge bzw. Elternbeiträge sollten folgende Maßgaben bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden:

- Erhöhung der Elternbeiträge jeweils zum 1.8. eines Jahres. Erhöhung zum 01.08.2017 um einmalig 2,00 €/Betreuungsstunde, danach jährlich zum 01.08. um 3% (Dynamisierung der Elternbeiträge).
- Ein auf Seiten des jeweiligen Trägers am Jahresende möglicherweise entstehendes Defizit wird durch die Stadt Heiligenhafen übernommen, eine gesonderte Beschlussfassung der Selbstverwaltungsgremien ist nicht erforderlich. Der Träger muss die Stadt frühzeitig über die Höhe des voraussichtlichen Defizites informieren, damit eine Berücksichtigung im Nachtragshaushaltsplan der Stadt Heiligenhafen möglich ist.
- Die bisherigen vertraglich vereinbarten Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt an den DKSB bleiben unverändert. Die Betriebskostenzuschüsse an das Kita-Werk werden aufgrund der Höhe der bisherigen Defizite zum 01.01.2017 auf einen neuen Basiswert festgelegt.

Ebenso wurde sich darauf verständigt, einen Vergleich der Elternbeiträge in den Umlandgemeinden sowie eine Alternativberechnung über die Erhöhung der Elternbeiträge um 1,00 €/Betreuungsstunde/Monat, 2,00 €/Betreuungsstunde/Monat und um 3% ab dem 01.08.2017 anzustellen.

Ein Vergleich der Elternbeiträge der Einrichtungen des KiTa-Werks in den Umlandgemeinden, unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anpassung der Beiträge um 2,00 €/Betreuungsstunde/Monat ab dem 01.08.2017, mit gleichen Betreuungszeiten wie in der Heiligenhafener Einrichtung sieht wie folgt aus:

<u>Einrichtung</u>	<u>Krippe</u> <u>30 Std./Woche</u>	<u>Krippe</u> <u>40 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>20 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>30 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>45 Std./Woche</u>
Heiligenhafen bis 31.07.17	230,50 €	272,50 €	134,50 €	185,50 €	275,50 €
Heiligenhafen ab 01.08.17	242,50 €	288,50 €	142,50 €	197,50 €	293,50 €
Fehmarn	---	---	138,00 €	---	---
Eutin	---	236,50 €	138,50 €	178,50 €	
Lensahn	210,00 €	---	140,00 €	190,00 €	265,00 €
Süsel	---	---	130,00 €	---	252,00 €

Ein Vergleich der Beitragssätze der Einrichtungen des DKSB unter Berücksichtigung der identischen Betreuungszeiten stellt sich wie folgt dar:

<u>Einrichtung</u>	<u>Krippe</u> <u>30 Std./Woche</u>	<u>Krippe</u> <u>40 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>20 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>25 Std./Woche</u>	<u>Elementar</u> <u>30 Std./Woche</u>
Heiligenhafen bis 31.07.17	230,50 €	272,50 €	134,50 €	167,50 €	185,50 €
Heiligenhafen ab 01.08.17	242,50 €	288,50 €	142,50 €	177,50 €	197,50 €
Oldenburg	---	---	---	164,00 €	---
Landkirchen	---	---	164,00 €	174,00 €	189,00 €
Puttgarden	---	---	---	165,00 €	---
Burg a. F.	---	---	156,00 €	170,00 €	---

Ein Vergleich der Beiträge der Kinderkrippe ist nicht möglich, da der DKSB in anderen Einrichtungen nur altersgemischte Gruppen anbietet und ein Vergleich somit nicht aussagekräftig wäre.

Ein Vergleich mit umliegenden Einrichtungen in Trägerschaft der jeweiligen Gemeinde ergibt folgende Darstellung:

Einrichtung	Krippe 30 Std./Woche	Krippe 40 Std./Woche	Elementar 20 Std./Woche	Elementar 25 Std./Woche	Elementar 30 Std./Woche
Heiligenhafen bis 31.07.17	230,50 €	272,50 €	134,50 €	167,50 €	185,50 €
Heiligenhafen ab 01.08.17	242,50 €	288,50 €	142,50 €	177,50 €	197,50 €
Fehmarn	---	---	125,00 €	145,00 €	---
Großenbrode	205,00 €	---	119,00 €	---	155,00 €
Gremersdorf	245,00 €	---	---	---	140,00 €
Hansühn	280,00 €	---	150,00 €	180,00 €	210,00 €

Eine Anpassung in der vorgesehenen Höhe hat keinerlei Auswirkungen auf die Sozialstafelregelungen des Kreises Ostholstein, da von dortiger Seite keine Höchstgrenzen für die Elternbeiträge festgelegt sind. Soweit eine Ermäßigung der Elternbeiträge im Rahmen des Antragsverfahrens vorgesehen ist, erfolgt diese unabhängig von der individuellen Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages.

## **B) STELLUNGNAHME**

Aufgrund der bisher jährlichen, gesonderten Beschlussfassung über die entstandenen Fehlbeträge in den jeweiligen Einrichtungen, erscheint es sinnvoll, eine Regelung zur Übernahme der Fehlbeträge in den jeweiligen Finanzierungsvertrag aufzunehmen, damit eine jährliche Befassung der Ausschüsse und der Stadtvertretung nicht mehr erforderlich ist. Ebenso gestaltet sich die Situation bei der Anpassung der Elternbeiträge. Bevor diese angepasst werden können, müssen die jeweiligen Beiräte über eine anstehende Anpassung in Kenntnis gesetzt werden, um anschließend in den städtischen Selbverwaltungs-gremien einen Beschluss zu fassen. Bereits bei der Vertragsneugestaltung im Jahr 2014 wurde über eine Dynamisierung der Elternbeiträge beraten, jedoch nicht beschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Vertragsneugestaltung mit dem Systemwechsel von festen Betriebskostenzuschüssen zu einer Defizitfinanzierung mit jährlichem Fehlbetragsausgleich sowie einer Dynamisierung der Elternbeiträge unumgänglich.

Die vorgehaltenen Platzangebote der beiden Träger der Kindertageseinrichtungen in Heiligenhafen ändern sich durch die Neugestaltung der Finanzierungsverträge nicht, das Platzangebot bleibt unverändert.

In den bisherigen Finanzierungsverträgen waren die Elternbeiträge jeweils vertraglich einheitlich festgesetzt, dieses würde ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Eine Betrachtung über die Höhe der Anpassung der Elternbeiträge um 1,00 €/ Betreuungsstunde, 2,00 €/Betreuungsstunde oder um 3% des Beitrages ab dem 01.08.2017 würde folgende Auswirkungen haben:

Für den Betrachtungszeitraum der beabsichtigten Anpassung ab dem 01.08.2017 – 31.12.2017 würden sich in den Einrichtungen des Kita-Werks bei der Anhebung um 1,00 €/Betreuungsstunde und 3% der bisherigen Beiträge im Vergleich zu einer Anhebung um 2,00 €/Betreuungsstunde insgesamt 4.000,00 € weniger Mehreinnahmen ergeben, wodurch der städtische Defizitausgleich entsprechend erhöht würde. Auf den Zeitraum von einem Kindergartenjahr bezogen (01.08.2017 – 31.07.2018 bzw. 01.08.2018 – 31.07.2019) beträgt der jährliche Unterschied ca. 9.400,00 €, welcher nach den neuen Regelungen des Finanzierungsvertrages jeweils zusätzlich durch die Stadt als Defizitausgleich übernommen werden müsste.

In den Einrichtungen des DKSB würden sich im gleichen Zeitraum Mehreinnahmen in Höhe von 500,00 € bei Anhebung um 1,00 €/Betreuungsstunde, 515,00 € bei Anhebung um 3% der Beiträge und 1.000,00 € bei der Anhebung um 2,00 €/Betreuungsstunde ergeben.

Bei einer erneuten Anpassung zum 01.08.2018 würden sich identische Mehreinnahmen bis zum Ende des Jahres 2018 bei einer Anhebung um 1,00 €/Betreuungsstunde in Höhe von 500,00 € bzw. in Höhe von 1.000,00 € bei einer Anhebung um 2,00 € / Betreuungsstunde ergeben, da sich diese auf die täglichen Betreuungsstunden beziehen. Eine An-

passung um 3% der bisherigen Beiträge hätte Mehreinnahmen in Höhe von 531,00 € bis zum Jahresende zur Folge.

Im Hinblick auf den Vergleich der Elternbeiträge in den Umlandgemeinden der jeweiligen Träger und den jeweiligen Auswirkungen der verschiedenen Anpassungsmöglichkeiten erscheint eine Anpassung der Elternbeiträge um 2,00 € /Betreuungsstunde/Monat zum 01.08.2017 und danach jährlich zum 01.08. um 3% als sozial verträglich und angemessen.

Diese Variante wurde im Rahmen der Beiratssitzung des Kita-Werks am 21.02.2017 auch der Elternvertretung vorgestellt. Nach Erläuterung des Vorhabens hat sich der Beirat einstimmig dafür ausgesprochen, die Beiträge zum 01.08.2017 um 2,00 € /Betreuungsstunde und danach jährlich zum 01.08. um 3% anzupassen.

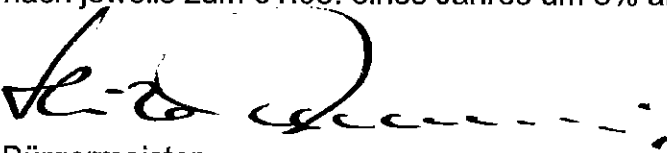
Die jährlich zu zahlenden Betriebskostenzuschüsse der jeweiligen Finanzierungsverträge wurden aufgrund des vorgehaltenen Gruppenangebotes (Krippe, Elementar, Hort) auf 277.908,72 € für die Einrichtungen des DKSB und 377.500,00 € für die Einrichtungen des Kita-Werks, somit insgesamt jährlich 655.408,72 € zzgl. der jeweils entstehenden Defizite festgelegt.

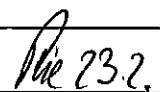
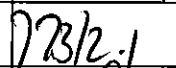
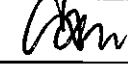
#### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die beigefügten Finanzierungsverträge mit den Trägern der Kindertagesstätten in Heiligenhafen werden rückwirkend zum 01.01.2017 beschlossen.

Der Übernahme der am Jahresende möglicherweise entstehenden Defizite wird zugestimmt.

Die Elternbeiträge werden zum 01.08.2017 um 2,00 €/Betreuungsstunde/Monat und danach jeweils zum 01.08. eines Jahres um 3% angepasst.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

# Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum Blauer Elefant – Kinderkrippe und Kindergarten“ sowie Tagespflegestelle „Kinderstube“ und „Kinderhort“ in Heiligenhafen ab 01.01.2017

zwischen

**dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heiligenhafen und dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein**

jeweils vertreten durch den Vorstand und Geschäftsführer – nachstehend *DKSB* genannt –

und der

**Stadt Heiligenhafen**

vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend *Stadt* genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum BLAUER ELEFANT – Kinderkrippe und Kindergarten im Stadtpark“ (einschließlich des Hortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule) und der Tagespflegestelle „Kinderstube“ in Heiligenhafen durch Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Grundstücke und Gebäude**

- (1) Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1961 auf dem seinerzeit von der Stadt geschenkten Grundstück in der Friedrich-Ebert-Straße 33, Grundbuch Heiligenhafen, Band 75, Blatt 1852, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 4, Flurstück 30/3, mit finanzieller Unterstützung der Stadt ein Kindertagesstättengebäude („Arche Noah Kindergarten“) erstellt und eingerichtet und zwischenzeitlich ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Stadt erweitert. Das Gebäude des Arche-Noah Kindergartens nebst Außenanlagen ist zum 01.01.2016 in das Eigentum der Stadt übergegangen. Die Stadt tritt in den zwischen dem DKSB und der Ev. Luth. Kirchengemeinde geschlossene Mietvertrag des Arche-Noah Kindergartens ein, so dass die einzelnen Bestandteile des seinerzeit geschlossenen Vertrages auch weiterhin Gültigkeit behalten
- (2) Das Gebäude der Kinderkrippe im Stadtpark, Friedrich-Ebert-Straße 31, 23774 Heiligenhafen wurde durch die Stadt Heiligenhafen errichtet und wird im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Regelung ebenso wie das Gebäude des ehemaligen Arche-Noah-Kindergartens an den DKSB zum Betrieb von Kindertagesstätten (Kinderkrippe u. Kindergarten) vermietet. Die Stadt gestattet dem DKSB die ihr gehörenden Grundstücke und Zuwegungen sowie Außenanlagen kostenfrei für die Zwecke der Kindertageseinrichtungen zu nutzen.

## **§ 2**

### **Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen**

- (1) Der DKSB betreibt als Träger auf den in § 1 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dabei ist der DKSB Kreisverband Ostholstein Träger des Kinderhortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule, der DKSB Ortsverband Heiligenhafen Träger der übrigen Einrichtungen. Der DKSB nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht und erlässt die Ordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderfördergesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Träger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der DKSB betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage eines humanistischen Ansatzes.

## **§ 3**

### **Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf. Sofern entsprechende Gruppen bestehen oder eingerichtet werden, finden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Aufnahme.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem DKSB ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.
- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der DKSB darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe) unter Herstellung eines Einverständnisses mit der Stadt auszuschöpfen und die hierfür notwendige Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.



## § 4

### Betriebskosten und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages abschließend aufgeführt. Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 242.155,23 Euro an den DKSB Ortsverband Heiligenhafen (2 Elementargruppen = 58.869,05 Euro, 2 Krippengruppen = 115.673,63 Euro, Tagespflegestelle „Kinderstube“ = 67.612,55 Euro).
- Der DKSB Kreisverband Ostholstein erhält zusätzlich jährlich einen Zuschuss in Höhe von 35.753,49 Euro für den Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule.
- Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen.
- Der DKSB beteiligt sich im Jahr 2017 einmalig mit einem Eigenanteil in Höhe von 10.000,00 Euro an den Betriebskosten.
- (2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in zwölf gleichen Raten und zwar jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat. Zur Vorbereitung eigener Haushaltsplanung ist der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätten jeweils bis zum 15.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (5) Der DKSB verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (6) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätten erfolgt durch den DKSB. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des DKSB offengelegt.
- (7) Der DKSB bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren (Beirat).

Im Einzelnen umfasst das Angebot:

- Familienzentrum Kindergarten Blauer Elefant: 22 Elementarplätze in einer Vormittagsgruppe (Öffnungszeit: 07.30-13.30 Uhr) und 22 Elementarplätze in einer weite-

ren Vormittagsgruppe (Öffnungszeit: 07.30-15.30 Uhr) sowie nach gesonderter Vereinbarung bis zu 22 weitere, bedarfsergänzende Elementarplätze in einer Nachmittagsgruppe oder in Tagespflege

- Familienzentrum Krippe im Stadtpark: 20 Plätze für U 3 – Betreuung (10 Plätze in der Zeit 07.30-13.30 Uhr und 10 Plätze in der Zeit von 07.30-15.00 Uhr)
- Tagespflegestelle „Kinderstube“: 10 Plätze für U 3 – Betreuung 07.00-19.00 Uhr.
- Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule (Trägerschaft DKSB Kreisverband OH): 15 Hortplätze 10.30-17.30 Uhr

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.

Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

## **§ 5**

### **Bau- und Einrichtungskosten**

- (1) Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 4 des Vertrages.
- (2) Die Kindertagesstätte „Kinderkrippe Stadtpark“ wurde dem Träger eingerichtet übergeben. Für Ersatzbeschaffungen ist der DKSB zuständig. Bei Einstellung des Betriebes oder Kündigung des Vertrages gehen die eingebrachten Gegenstände kostenfrei an die Stadt zurück.
- (3) Die Kindertagesstätten „Familienzentrum Blauer Elefant – Kindergarten“ und „Tagespflegeprojekt Kinderstube“ wurden durch den DKSB eingerichtet.

## **§ 6**

### **Beirat**

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des DKSB und der Stadt.
- (2) Der Beirat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Beiratsmitglieder können für den Tagesordnungspunkt „Kindertagesstättenangelegenheiten“ als Gäste mit Rederecht in die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit**

Stadt und DKSB arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 8 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmekriterien)
- e) die Festlegung des Angebotsumfangs

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Vorstand des DKSB einzuholen.

## **§ 8**

### **Entgelte (Elternbeiträge)**

(1) Die Entgelte (Elternbeiträge) belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 285,00 Euro (37,5 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Tagespflege 286,50 Euro (40 Std./Woche)
- Elternbeitrag Hortgruppe 159,00 Euro (35 Std./Woche)

(2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 300,00 Euro (37,5 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Tagespflege 302,50 Euro (40 Std./Woche)
- Elternbeitrag Hortgruppe 173,00 Euro (35 Std./Woche)

(3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

## **§ 9**

### **Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der vorangegangene Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen des DKSB in Heiligenhafen vom

28.04.2014 mit den erfolgten Nachtragsverträgen vom 16.12.2014 und vom 30.06.2016 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(3) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 10**

### **Betriebseinstellung**

Beabsichtigt der DKSB den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat er dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der DKSB ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung nach § 9 des Vertrages bei der Überleitung der Einrichtungen in eine andere Trägerschaft behilflich.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Heiligenhafen, den  
**Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Heiligenhafen**

**Der Vorstand**

Vorsitzender

Heiligenhafen, den  
**Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister**

Bürgermeister

Heiligenhafen, den  
**Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Heiligenhafen**

**Der Vorstand**

Geschäftsführer

# **Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Martin-Luther- Kindergarten/Kinderkrippe in Heiligenhafen ab 01.01.2017**

zwischen  
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein - Kindertagesstättenwerk -, vertreten durch den  
Kirchenkreisrat

- nachstehend Einrichtungsträger genannt -

und

der **Stadt Heiligenhafen**, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

wird zur Finanzierung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Martin Luther“ in Heiligenhafen, durch  
Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017, folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Grundstücke und Gebäude**

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1971 einen Neubau und im Jahre 1993 einen Erweiterungsbau auf dem ihr von der Stadt geschenkten Grundstück Kurzer Kamp, Grundbuch Heiligenhafen, Blatt 1306, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 18, Flurstück 26/6, ein Kindertagesstättengebäude („Martin-Luther-Kindergarten“) mit finanzieller Unterstützung der Stadt erstellt und eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde durch die Kirche ein Neubau der Kinderkrippe auf dem o. g. Grundstück errichtet. Teile der Außenflächen in einer Größe von etwa insgesamt 2100 qm hat die Stadt auf weiterer vertraglicher Grundlage für die Zwecke der Kindergärten überlassen.
- (2) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat gemäß Kindertagesstättenatzung des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein vom 10.03.2015 das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grundstück und Gebäude und das Inventar dem Einrichtungsträger mit Wirkung 01.08.2015 zum Betrieb der Kindertagesstätte zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen**

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt als Trägerin auf den in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Der Einrichtungsträger nimmt insbesondere die Rechte und Pflichten als Anstellungsträgerin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht, erlässt die Benutzungsordnung und die Teilnahmebeitragsordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderfördergesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Einrichtungsträger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Einrichtungsträger betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages. Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften, die für die Kindertagesstätten in der Nordkirche maßgeblichen Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge, die Satzung des Kindertagesstättenwerkes des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich Kinder bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der Einrichtungsträger darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe), soweit es der jeweiligen Gruppe zuzumuten ist, unter Herstellung eines Einvernehmens mit der Stadt auszuschöpfen. Diese Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

#### **§ 4**

##### **Betriebskosten und Leistungsbeschreibung**

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Einrichtungsträgers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.
- (2) Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Euro 377.500 Euro.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen. Bei einem Fehlbetrag erfolgt in den Kalenderjahren 2017 und 2018 eine Aufteilung im Verhältnis 95 % Stadt und 5 % Einrichtungsträger. In den Folgejahren wird der Verteilungsschlüssel auf 98 % Stadt und 2 % Einrichtungsträger vereinbart.
- (4) Zur Finanzierung von Regelintegrationsgruppen schließt der Einrichtungsträger eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und eine Vergütungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem zuständigen Sozialhilfeträger ab.
- (5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden der Stadt bis zum 31.08. eines Jahres zur Verfügung gestellt. Nach Beiratsanhörung gemäß § 18 KiTaG wird dieser gemeinsam beraten. Erfolgt von Seiten der Stadt kein Widerspruch bis zum 25.10. eines Jahres gilt der Haushalts- und Stellenplan als genehmigt. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (6) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (7) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätte erfolgt durch den Einrichtungsträger. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung des

Einrichtungsträgers bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des Einrichtungsträgers offengelegt.

- (8) Der Einrichtungsträger bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren.

Das Angebot der Einrichtung wird mit der Stadt einvernehmlich festgelegt (Anlage 2) und wird im Bedarfsfeststellungsplan des Kreises Ostholstein aufgenommen. Änderungen des Angebotes und der Betreuungszeiten sind im Vorwege mit der Stadt abzustimmen.

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.

Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

## **§ 5**

### **Beirat**

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des Einrichtungsträgers und der Stadt.
- (2) Für die Arbeit des Beirates gilt die jeweils vom Kirchenkreisrat beschlossene Geschäftsordnung des Beirates.



## **§ 6**

### **Zusammenarbeit**

Stadt und Einrichtungsträger arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 7 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens
- e) Neu-/Ersatzbeschaffung im Rahmen der Abschreibungsregelungen
- f) die Festlegung des Angebotsumfangs
- g) Änderungen der Teilnahmebeitragsordnung nach § 2 Abs. 1

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte b) bis g) die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Kirchenkreisrat einzuholen. Nach Beiratsanhörung gelten Änderungen in oben genannten Punkten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 14 Tagen von der Stadt widersprochen wird.

## **§ 7**

### **Entgelte (Elternbeiträge)**

(1) Die Entgelte der Elternbeiträge belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 272,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 21,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 42,00 Euro/1,0 Stunde
- Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 275,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 16,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 32,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 48,00 Euro/1,5 Stunden

(2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 288,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 22,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 44,00 Euro/1,0 Stunde
  
- Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 293,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 17,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 34,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 51,00 Euro/1,5 Stunden

(3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

## **§ 8**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Verträge zur Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertagesstätteneinrichtung in Heiligenhafen vom 25.04.2014 und vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (4) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Betriebseinstellung**

Beabsichtigt der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat sie dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## § 10

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Eutin, den

Heiligenhafen, den

Kirchenkreis Ostholstein  
- Kindertagesstättenwerk -

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Propst Dirk Süssenbach

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Weiteres Mitglied/Kirchenkreisrat

\_\_\_\_\_  
Beate Brand